

§ 2 DeaktV 2016 Überprüfung der Deaktivierung

DeaktV 2016 - Deaktivierungsverordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Die ordnungsgemäß durchgeführte Deaktivierung nach § 42b Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 (WaffG),BGBl. I Nr. 12/1997, ist durch einen anderen gemäß§ 42b Abs. 3 WaffG ermächtigten Gewerbetreibenden zu überprüfen.
2. (2)Anlässlich der Überprüfung hat der Besitzer der Schusswaffe den Nachweis nach§ 1 im Original oder in Kopie an den überprüfenden Gewerbetreibenden zu übergeben.
3. (3)Der überprüfende Gewerbetreibende hat
 1. 1.den übergebenen Nachweis nach§ 1 oder eine entsprechende Kopie sowie
 2. 2.eine Kopie der im Zuge der Überprüfung ausgestellten Deaktivierungsbescheinigung gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, ABl. Nr. L 333 vom 19. 12. 2015 S. 62, an die Waffenbehörde zu übermitteln. Diese hat die übermittelten Unterlagen 20 Jahre aufzubewahren.

In Kraft seit 08.04.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at